



Das Petitions- und das Härtefallverfahren in Hessen

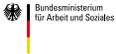
Referent:innen:

Jana Borusko & Timmo Scherenberg

Videos und Mikrofone bitte ausgeschaltet lassen!

Fragen bitte über den Chat an die Moderation richten, dort werden sie dann gesammelt und der Referent:in weitergeleitet, ansonsten wird die Kommunikation zu unübersichtlich.

Das Projekt „BLEIB in Hessen II“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IVAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Das Petitionsverfahren

- Artikel 16 der Hessischen Verfassung:
„Jedermann hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen, Anträge oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu richten.“
- Artikel 17 Grundgesetz:
„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“
- Petitionen sind also kein spezifisch aufenthaltsrechtliches Instrument, sondern ein allgemeines Recht, sich mit Anliegen an das Parlament zu wenden, in Hessen haben ca. 25% der Petitionen einen aufenthaltsrechtlichen Bezug



Das Petitionsverfahren

- Das Petitionsrecht ist ein „Jedermannsrecht“, d.h. alle, egal ob Deutsche oder nicht, ob minderjährig oder nicht, und egal, ob in Hessen wohnhaft oder nicht, können Petitionen einreichen
- Eine Petition muss schriftlich beim Hessischen Landtag eingereicht werden. Es ist aber auch möglich, sie per E-Mail einzureichen, wenn diese ein unterschriebenes Schriftstück enthält.
- Alternativ kann sie online über das Formular auf der Seite des Petitionsausschusses eingereicht werden
- Wird eine Petition für eine andere Person eingereicht, muss von dieser eine Vollmacht unterschrieben werden (Formular dafür auf der Seite des Petitionsausschusses)
- Online-Petitionen bei change.org o.ä. sind keine Petitionen i.S.d. Petitionsrechts, hier muss zusätzlich eine Landtagspetition eingereicht werden



Das Petitionsverfahren

- Es gibt im Landtag einen eigenen Petitionsausschuss, der sich um die Petitionen kümmert
- Dieser besteht aus 17 Abgeordneten im Proporz des Landtags:
 - 5 x CDU
 - 4 x Bündnis 90/Die Grünen
 - 4 x SPD
 - 2 x AFD
 - 1 x FDP
 - 1 x Linke
- Vorsitzende von der SPD, Stellvertreterin Linke



Das Petitionsverfahren

- Die Petitionen werden jeweils von einem Mitglied des Petitionsausschusses als Berichterstatter:in bearbeitet
- Sie werden reihum an die Mitglieder des Petitionsausschusses vergeben, es wird nicht automatisch mitgeteilt, welches Mitglied die Petition bearbeitet
- Die Mitglieder des Petitionsausschusses können aber anmelden, dass sie eine bestimmte Petition als Berichterstatter:in bearbeiten möchten
- Wenn man möchte, dass ein bestimmtes Mitglied eine Petition bearbeitet, sollte man dieses kontaktieren, bevor die Petition eingereicht wird
- Ergänzende Unterlagen können nachgereicht werden



Das Petitionsverfahren

- In Hessen werden Personen, für die Petition anhängig ist, nicht abgeschoben
- Dafür gibt es derzeit keine zeitliche Begrenzung
- Wie lange eine Petition bearbeitet wird, liegt in den Händen der Berichterstatter:in
- Wenn schon mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen begonnen wurde, wird ein Eilverfahren dazu durchgeführt, ob die Petition angenommen wird oder nicht (i.d.R. jeweils eine Obfrau aus Regierung und Opposition)
- Unklar ist, wann dieser Zeitpunkt ist – wenn die ZAB jemanden auf eine Liste schreibt, wenn ein konkreter Flug gebucht ist, wenn die Polizei kommt?
- Petitionen mit Dublin-Bezug werden an den Bundestags-Petitionsausschuss weitergeleitet, ebenso solche, die ausschließlich zielstaatsbezogen argumentieren. Diese entfalten keinen automatischen Abschiebungsschutz



Das Petitionsverfahren

- Der Petitionsausschuss kann, wenn es keine rechtliche Möglichkeit gibt, auch kein Aufenthaltsrecht erteilen
- Dies kann nur über das HFK-Verfahren erreicht werden, für das ein abgeschlossenes Petitionsverfahren Voraussetzung ist
- In bestimmten Fällen kann aber auch über den Petitionsausschuss selbst das Ziel erreicht werden, z.B. wenn die Ausbildungsduldung verweigert worden war o.ä.
- Normalerweise endet ein Petitionsverfahren damit, dass die Petent:in über die „Sach- und Rechtslage informiert wird“
- Damit endet der Abschiebungsschutz, dann zeitnah HFK-Antrag stellen!



Das Petitionsverfahren

- Im Koalitionsvertrag von CDU/Grünen war festgelegt, dass es ein Petitionsgesetz in Hessen geben soll
- Am 11.05 sind zwei Gesetzentwürfe dazu in den Landtag eingebracht worden, einer von CDU/Grünen/SPD/FDP und einer von der Fraktion Die Linke
- Morgen (09.09.2021) gibt es dazu eine Sachverständigenanhörung im Hauptausschuss des Landtags
- Linke will Abschiebungsschutz während des Petitionsverfahrens im Gesetz festschreiben
- Andere Parteien nicht, es soll aber einen Erlass aus dem HMdIS geben, dass bis zu 12 Monate Abschiebungsschutz gewährt werden



Grundsätzliches

- Ein Härtefallverfahren wird zur Aufenthaltssicherung von geduldeten Personen eingeleitet
- Andere Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung müssen ausgeschöpft sein (Ausbildungsduldung? Beschäftigungsduldung? etc.)
- Speziell in Hessen muss man vorher das Petitionsverfahren durchlaufen
- Erst nach Abschluss des Petitionsverfahren kann ein Härtefallverfahren eingeleitet werden
- „Gnadenrecht“ – keine Ansprüche auf Befassung oder gerichtlicher Überprüfung
- Rechtsgrundlagen der hessischen HFK:
 - Hessisches Härtefallkommissionsgesetz (HFKG)
 - Geschäftsordnung der Härtefallkommission
 - § 23a AufenthG



Das Härtefallkommissionsgesetz

§ 23a AufenthG

- *(1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.*
- *(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.*



Zusammensetzung der HFK

2x Kirchen	2x Liga
1x HFR	1x Amnesty
1x Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen	1x Frauenberatungsstellen
1x Beratungsstellen Opfer von Menschenhandel	1x Landesärztekammer
2x HMdIS (Vorsitz)	3x kommunale Spitzenverbände
1x Integrationsministerium	1x Sozialministerium
1x ZAB	5x Landtagsabgeordnete (derzeit 2x CDU, 1x SPD, 1x Grüne, 1x AfD)

= 23 Mitglieder, davon 10 NGO



Geschäftsstelle und Vorprüfungsausschuss

- Es gibt eine Geschäftsstelle der Härtefallkommission, die beim Innenministerium angesiedelt ist und unter anderem für die Vorprüfung zuständig ist, ob ein Härtefallersuchen behandelt wird oder nicht (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Härtefallkommission, Geschäftsführer und dessen Stellvertretung)
- Daneben gibt es einen Vorprüfungsausschuss, der bei komplizierten Fällen im Vorprüfungsverfahren herangezogen wird (eine mitarbeitende Person der Geschäftsstelle und zwei durch die Kommission benannte Mitglieder)



Ausschlussgründe

3 verschiedene Ebenen von Ausschlussgründen:

- Ausschlussgrund führt zur Ablehnung durch die Geschäftsstelle (z.B. keine abgeschlossene Petition, § 4 Abs. 3 GO)
- Ausschlussgrund führt zur Ablehnung durch die Geschäftsstelle, Eingabe kann aber durch Vorprüfungsausschuss trotzdem noch in die HFK gebracht werden
- Später: Ausschlussgrund verbietet dem Minister die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (Straftaten, Lebensunterhalt, § 8a HFKG)



Ausschlussgründe für die Befassung

- Hessen ist nicht zuständig
- Person ist nicht geduldet
- Petition ist nicht abgeschlossen
- Aufenthaltssicherung über andere Wege ist möglich
- ein Verfahren in der Sache ist anhängig
- Inhalt ist vordergründig asylverfahrensrelevant
- bestimmte Straftaten
- aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sind eingeleitet
- formale Kriterien (fehlende Vollmacht, fehlende Unterschrift)
- Antrag wurde mir dem selben Inhalt schon mal gestellt



Der Antrag

- Antrag mit Unterschrift, Einverständniserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten und ggf. Vollmacht (wenn von dritten eingereicht)
- Einzureichen bei der Geschäftsstell der Härtefallkommission (bestenfalls per Fax und Post): <https://innen.hessen.de/buerger-staat/haertefallkommission>
- Vor dem HFK-Verfahren Petitionsverfahren beim Landtag, HFK-Eingabe und Petition können inhaltlich identisch sein
- Eingaben können von den Betroffenen selbst oder von Dritten (mit Vollmacht, Download auf Homepage der HFK) eingebracht werden
- Alle Gründe, die für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland sprechen, bestenfalls belegen
- Zielstaatsbezogene Gründe (Perspektivlosigkeit, fehlende Behandlung, Situation im HKL) können angesprochen werden, sollten aber nicht im Zentrum der Argumentation stehen
- Negative Dinge (vergangene Identitätstäuschung, Straftaten o.ä.) durchaus ansprechen und erklären, ABH wird eh zur Stellungnahme aufgefordert und wird das vorbringen



Antragsbegründung

Humanitäre und persönliche Gründe mit dem Fokus auf Integration in Deutschland (Belegen!)

- Erfolge beim Erwerb der deutschen Sprache
- Erfolge in Schule, Ausbildung, Studium
- Besondere Leistungen in Schule, Ausbildung und Studium, z.B. Klassensprecher
- Lebensunterhaltssicherung oder perspektivische Lebensunterhaltssicherung
- Engagement in Vereinen, Kirchen und sonstigen Einrichtungen
- Einbindung ins lokale Leben durch Vereinsbesuch, Nachbarschaftshilfen etc.
- Familiäre und freundschaftliche Bindungen
- Langer Aufenthalt in Deutschland
- Aber auch besondere Härtefälle (z.B. Krankheit)
- ...



Das Verfahren

- Eingabe an Geschäftsstelle, diese leitet nach Vorprüfung (ggf. mit Einbezug des Vorprüfungsausschusses) die Eingaben an die Mitglieder weiter, diese haben dann 2 Wochen Zeit, den Fall aufzugreifen (§ 4 Abs. 5 GO): **dann Abschiebeschutz!!!**
- Greift ein Mitglied einen Fall auf, wird es zur Berichterstatter*in und ist dafür verantwortlich, den Fall aufzubereiten, ggf. weitere Informationen einzuholen und ihn der HFK zur Entscheidung aufzubereiten (§ 7 Abs. 1 GO)



Das Verfahren

- HFK tagt etwa ein Mal pro Monat (§ 7 HFKG)
- HFK entscheidet mit einfacher Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder d.h. 12 von 23 (§ 7 Abs. 1 HFKG, § 7 Abs. 2 GO)
- Bei entsprechendem positiven Votum: Bitte an das HMdIS um die Erteilung einer AE, Innenminister entscheidet in eigenem Ermessen über das Ersuchen der HFK (§ 8 HFKG)



Ausschlussgründe für die Anordnung

- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (Ausnahme: Kindergeld und Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen)

Ausnahme möglich wenn:

1. kommunale Behörden ihr Einvernehmen zu einem Härtefallersuchen erteilen
2. eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, die den Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Aufenthalts sichern kann
3. die Erwerbsfähigkeit aufgrund von Alter, nachgewiesener Krankheit, Behinderung oder familiären Gründen nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist

- Verurteilungen in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen



Ausgang bei positivem HFK-Beschluss

- Der Innenminister folgt der positiven Empfehlung der Härtefallkommission nicht, die Härtefallkommission kann nicht erfolgreich Einspruch erheben: Die betroffene Person bekommt keine Aufenthaltserlaubnis
- Der Innenminister folgt der Empfehlung der Härtefallkommission. Die Aufenthaltserlaubnis wird ohne andere Anforderungen an die Person erteilt.



Ausgang bei positivem HFK-Beschluss

- Der Innenminister folgt der Empfehlung der Härtefallkommission und teilt diese positive Entscheidung der Härtefallkommission mit, ordnet jedoch Bedingungen an die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, die die Person noch nicht erfüllt und erfüllen muss, bis die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Person muss z.B. zunächst vollständig den Lebensunterhalt sichern, genug Wohnraum haben, den Pass besorgen: In dem Fall bekommt die Person schriftlich die Auflagen mitgeteilt, aber noch keine Aufenthaltserlaubnis, bis die Auflagen erfüllt sind.



Ausgang bei positiven HFK-Beschluss

- Der Innenminister sieht noch nicht alle Kriterien für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt (z.B. Lebensunterhaltssicherung) und stellt die Entscheidung zurück, bis die Person z.B. einen Job gefunden hat: Die Person kriegt noch keine Aufenthaltserlaubnis, bis die Kriterien erfüllt sind.
- Der Innenminister sieht zwar noch nicht alle Bedingungen für die Erteilung erfüllt, ordnet jedoch trotzdem die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe an: Die Person muss spätestens bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis z.B. eine Arbeitsstelle gefunden haben.



AE §23a AufenthG

- Passpflicht!
- Erteilung in der Regel für 2 Jahre
- Bei Verlängerung wichtig, dass Kriterien zur Erteilung weiter erfüllt sind



Statistiken

- Im Jahr 2019 wurden 52 neue Härtefalleingaben (90 Personen) an die Geschäftsstelle gerichtet (2018: 65 Eingaben mit 147 betroffenen Personen)
- Bei 29 Eingaben (53 Personen) Ablehnung der HFK (z.B. kein abgeschlossenes Petitionsverfahren)
- Bei 19 Eingaben (32 Personen) wurden behandelt, hinzu kamen 14 unerledigte Fälle (26 Personen) aus dem Vorjahr
- In 16 Fällen (29 Personen) wurde ein Ersuchen an das Innenministerium gestellt



Statistiken

- In zehn Fällen (17 Personen), in denen die Härtefallkommission 2019 ein Ersuchen stellte, gab das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Härtefallempfehlungen statt. Bei weiteren zwei bereits Ende 2018 an das Ministerium gerichteten Ersuchen (5 Personen), erging die positive Entscheidung im Laufe des Jahres 2019.
- In einem Fall (2 Personen) wurde die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom Ministerium abgelehnt.
- Bei insgesamt 26 Personen steht eine abschließende Entscheidung über die von der Härtefallkommission beschlossenen Härtefallersuchen noch aus. In den allermeisten Fällen wurde die Entscheidung zurückgestellt, um zunächst die erforderliche eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes durch Aufnahme einer (anderen) Erwerbstätigkeit bzw. Vorlage von Verpflichtungserklärungen zu ermöglichen.

(Tätigkeitsbericht der HFK für das Jahr 2019:

<https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/taetigkeitsbericht-2019.pdf>)



ENDE

Der Hessische Flüchtlingsrat bekommt keine staatliche Unterstützung und finanziert sich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Projektmittel. Wir würden uns sehr freuen, Sie als Vereinsmitglied und Unterstützer*in für uns gewinnen zu können!

Spendenkonto:
 Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
 Bank für Sozialwirtschaft
 BIC: BFSWDE33MNZ
 IBAN: DE39 5502 0500 0001 7286 00

Kontakt: Jana Borusko & Timmo Scherenberg
 Hessischer Flüchtlingsrat, Telefon 069-976 987 10
 Mail jb@fr-hessen.de oder hfr@fr-hessen.de

